

2.1 Energiearbeitspreis vom Jänner 2009 für strukturierte Lieferung:

Generell gibt es zwei Varianten, wie eine Rechnung aufgebaut sein kann:

Variante 1:

Auf der Rechnung sind Energie- und Netzpreis **separat** ausgewiesen.

Notwendige Schritte zur Ermittlung des Energiearbeitspreises:

Dividieren Sie auf Basis der Rechnung vom Jänner 2009 den Energiearbeitspreis in € (abzüglich eventueller Rabatte) durch die Arbeit in kWh und multiplizieren Sie mit 100, um den Energiearbeitspreis in Cent/kWh (ohne USt) zu erhalten:

Energiearbeitspreis (netto)
- ev. Rabatte auf Energiearbeitspreis
<hr/>
= Energiearbeitspreis abzügl. Rabatte
: Arbeit in kWh
<hr/>
= Zwischensumme in €/kWh
x 100
<hr/>
= Energiearbeitspreis in Cent/kWh (ohne Ust)
<hr/>

Variante 2:

Das Netznutzungsentgelt ist im Energiepreis **inkludiert**¹. Auf der Rechnung finden Sie einen Text, ähnlich lautend wie „In der Summe ist ein Systemnutzungsentgelt bzw. Netznutzungsentgelt in Höhe von € x.xxx,xx enthalten.“

Notwendige Schritte zur Ermittlung des Energiearbeitspreises:

Da die Rechnungen der einzelnen Versorger unterschiedlich aufgebaut sind, subtrahieren bzw. addieren Sie auf Basis der Rechnung vom Jänner 2009 vom Gesamtentgelt (Netz und Energie) ohne USt folgende in der Rechnung aufscheinende Komponenten: Erdgasabgabe, Gebrauchsabgabe, Messentgelt, Systemnutzungsentgelt, Leistungspreis Energie, ev. Rabatte auf den Leistungspreis Energie (siehe Berechnungsschema unten).

Die Differenz daraus stellt den reinen Energiearbeitspreis in € abzüglich Rabatte dar. Dividieren Sie bitte dieses Ergebnis durch die Arbeit in kWh und multiplizieren Sie mit 100, um den Energiearbeitspreis in Cent/kWh (ohne USt) zu erhalten.

Gesamtentgelt (Netz und Energie) netto
- Erdgas-/Gebrauchsabgabe
- Messentgelt
- Systemnutzungsentgelt
<hr/>
Entgelt Energie netto
- Leistungspreis Energie
+ Rabatte auf Leistungspreis Energie
<hr/>
Energiearbeitspreis in € abzügl. Rabatte
: Arbeit in kWh
<hr/>
Zwischensumme in €/kWh
x 100
<hr/>
Energiearbeitspreis in Cent/kWh (ohne Ust)
<hr/>

¹ Seit 1. Jänner 2007 sind gem. § 40a GWG die Komponenten des Systemnutzungsentgelts, die Zuschläge für Steuern und Abgaben sowie der Energiepreis in transparenter Weise getrennt auszuweisen. Die Angabe des Energiepreises hat jedenfalls in cent/kWh sowie unter Anführung eines allfälligen Grundpreises zu erfolgen.